

Statuten

der Camerata Vocale, Basel

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Camerata Vocale, Basel" besteht mit Sitz in Basel ein Verein auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege geistlicher und weltlicher Chormusik. Er organisiert zu diesem Zweck in der Regel jährlich zwei Projekte.

Die Grösse des Ensembles sollte im Normalfall diejenige eines Kammerchores nicht übersteigen.

Die "Camerata Vocale, Basel" konzertiert vorwiegend in Basel und Umgebung sowie, je nach Gelegenheit, in der übrigen Schweiz und im Ausland.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche die stimmlichen und musikalischen Voraussetzungen erfüllen und die gewillt sind, die Zwecke des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

Ensemblemitglieder, die nicht Vereinsmitglied werden wollen und sich von Projekt zu Projekt über die Teilnahme entscheiden, bezahlen den Projektbeitrag. Sie sind an der Mitgliederversammlung teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder bezahlen für jedes Projekt einen separaten Beitrag, den der Vorstand in Abhängigkeit vom Projektaufwand festlegt. Der Vorstand kann in speziellen Fällen Mitglieder von der Bezahlung des Projektbeitrags befreien.

Art. 4

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den künstlerischen Leiter des Ensembles.

In begründeten Fällen kann der künstlerische Leiter bisherige Mitglieder von der Teilnahme an einem Projekt ausschliessen. In diesen Fällen entfällt der Projektbeitrag.

Der künstlerische Leiter kann bei Bedarf Sängerinnen beiziehen, die nicht Mitglied sind und keinen Projektbeitrag bezahlen. Über eine allfällige Entschädigung von Sängern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den an den Vorstand schriftlich gemeldeten Austritt. Bei Austritt während eines Projekts wird der Projektbeitrag nicht erstattet. Sie erlischt zudem, wenn ein Aktivmitglied während zwei Jahren nicht mehr an den Projekten mitgewirkt hat.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Art. 5

Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Tätigkeit der Camerata Vocale Basel zu unterstützen. Der Vorstand legt den Beitrag für Passivmitglieder fest.

III. Organe

Art. 6

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kontrollstelle (zwei Revisoren)
- Kenntnisnahme von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung, Entlastung der Vereinsorgane
- Entscheid über Statutenänderungen

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen.

Art. 8

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Er wählt den künstlerischen Leiter, der von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands ist.

Der Vorstand organisiert sich selbst und wird je nach Bedarf von den Mitgliedern des Vereins unterstützt.

IV. Finanzielles

Art. 10

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Konzerterlöse
- Projektbeiträge der Mitglieder
- Spenden, Zuwendungen von Stiftungen, staatlichen Stellen und Unterstützungsbeiträge Dritter

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder ist auf den Projektbeitrag beschränkt.

V. Auflösung

Art. 12

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einer Institution mit vergleichbarem Zweck oder einer gemeinnützigen Organisation zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 07.12.2017 genehmigt worden.

Der Präsident: Die Protokollführerin:

(Christoph Wydler) (Marie-Noëlle von Allmen)

Kontaktadresse:

Rolf Hofer

Rütimeyerstrasse 68

4054 Basel